

II-836 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

11.10.1965

330/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 14/J

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. T o n č i ć - S o r i n j und
Genossen,

betreffend die Ratifikation der in der Beratenden Versammlung des
Europarates angenommenen Empfehlung 342 vom 15. Jänner 1963.

-.--.

Am 27. März 1963 haben die Abgeordneten Dr. Tončić-Sorinj, Gabriele,
Dr. Dipl.-Ing. Weiß und Genossen an mich eine Anfrage betreffend die Ein-
stellung der Bundesregierung zu der Empfehlung der Beratenden Versammlung
des Europarates Nr. 342 gerichtet. Da die Anfrage in sachlicher Hinsicht
auch den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien, insbesondere der Bun-
desministerien für soziale Verwaltung, für Finanzen und für Handel und
Wiederaufbau, berührt, musste zunächst mit diesen Ressorts Fühlung genommen
werden. Es zeigte sich bei Prüfung der in Frage stehenden medizinischen
Abkommen des Europarates seitens der genannten Ressorts, dass bezüglich
einzelner dieser Abkommen erhebliche rechtliche und sachliche Bedenken
einer sofortigen Annahme dieser Abkommen entgegenstehen. Auf Grund der
notwendigen sachlichen Vorerhebungen und legislatischen Vorarbeiten konnten
die genannten meritorisch zuständigen Ressorts erst jetzt Stellungnahmen
abgeben, die die Ausarbeitung einer fundierten Anfragebeantwortung ermög-
lichten.

Ich möchte zunächst die bereits bei früherer Gelegenheit getroffene
Feststellung wiederholen, dass nach Ansicht der Bundesregierung ein Bei-
tritt zu möglichst vielen unter der Ägide des Europarates abgeschlossenen
Abkommen am besten dem Geist der Mitgliedschaft Österreichs im Europarat
entspricht. Die Bundesregierung steht daher auch den Grundsätzen der
Empfehlung Nr. 342 des Europarates positiv gegenüber.

Die genannte Empfehlung richtet sich im Wege des Ministerkomitees
des Europarates an die Mitgliedstaaten mit der Einladung, folgende medizi-
nische Abkommen des Europarates ehebaldigst zu unterzeichnen:

1) Abkommen über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den
Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Betreuung.
Dieses Abkommen wurde von Österreich bereits unterzeichnet und ratifiziert
(kundgemacht im BGB1.Nr.62/1958).

330/A.B.
zu 14/J

- 2 -

2) Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriumsgeräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung. Dieses Abkommen wurde von Österreich bereits unterzeichnet und ratifiziert (kundgemacht im BGBl.Nr.288/1961).

3) Abkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs. Dieses Abkommen wurde von Österreich unterzeichnet. Die innerstaatliche Durchführung des Abkommens macht die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen einer Reihe österreichischer Gesetze, wie des Umsatzsteuergesetzes, des Aussenhandelsförderungsbetragsgesetzes und allenfalls des Zolllarifgesetzes, notwendig. Die diesbezüglichen legislativen Vorarbeiten sind im Gange und werden voraussichtlich 1965 zum Abschluss gebracht werden können. Die Ratifizierung des Abkommens durch Österreich wird, um seine ordnungsgemäße Vollziehung zu gewährleisten, erst nach Abschluss dieser Vorarbeiten erfolgen.

4) Europäisches Abkommen betreffend Zurverfügungstellung von medizinischen Hilfsmitteln auf dem Gebiete der Sonderbehandlungen und thermoklimatischen Therapie.

Dieses Abkommen wurde von Österreich weder unterzeichnet noch ratifiziert, da seine innerstaatliche Durchführung die Abänderung einer Reihe österreichischer Gesetze, wie das ASVG., des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes, notwendig macht. Auch hier sind die erforderlichen legislativen Vorarbeiten im Gange und dürften ebenfalls 1965 zum Abschluss gebracht werden können.

5) Europäisches Abkommen über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung.

Dieses Abkommen wurde von Österreich bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert. Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens machten auf Grund geäußelter Bedenken des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst umfangreiche Vorerhebungen erforderlich. Nach den vorliegenden Stellungnahmen der meritorisch zuständigen Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau sind die erforderlichen innerösterreichischen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen.

-.-.-.-